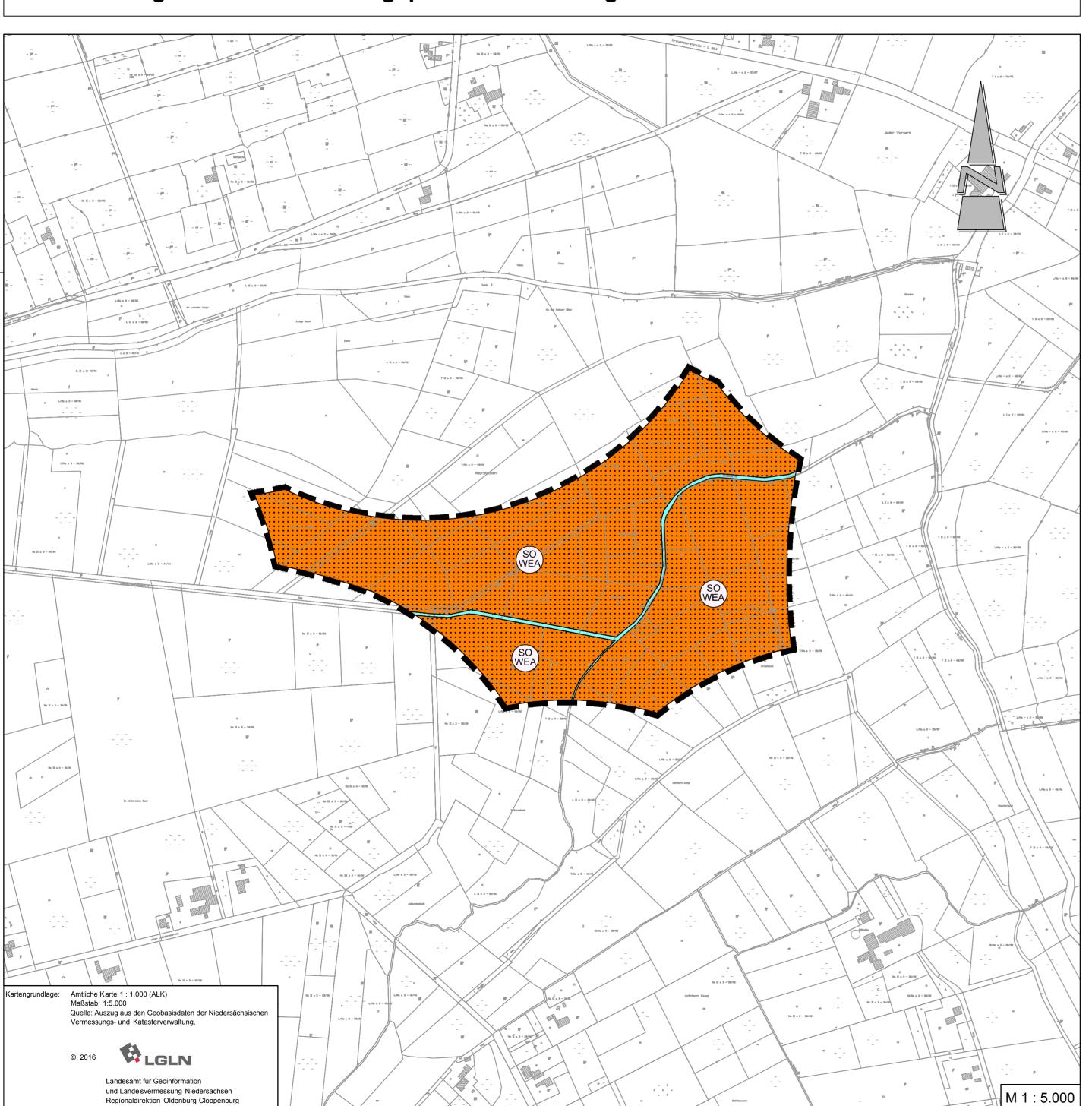
Gemeinde Rastede

71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor"



Präambel und Ausfertigung Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am . die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen. Bürgermeister Verfahrensvermerke Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede. Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am . die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Bürgermeister Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am .. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor", den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" hat mit, den textlichen Darstellungen, der Begrü ndung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenenen Stellungnahmen vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Rastede, Bürgermeister Feststellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" mit den textlichen Darstellungen und der Begründung in seiner Sitzung am ... Genehmigung Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" ist mit Verfügung (Az.:. vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Landkreis Ammerland Westerstede, Landrat im Auftrage Beitrittsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom(Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" und die Begründung haben wegen der Maßgaben /Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom Rastede, Bürgermeister Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" ist . ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ... wirksam geworden. Rastede, Bürgermeister Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Rastede,

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Anlage 2 zu Vorlage 2018/019

1. Art der baulichen Nutzung



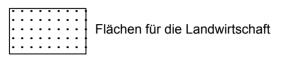
Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie

2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Gewässer II. Ordnung

3. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald



4. Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereichs der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 12., 70. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor"

Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung

Entwicklungs- und Projektmanagement



Oldenburger Straße 86 26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40